

Geschäfts- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung des BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

Allgemeiner Teil

1. Der Vorstand übt für die Dauer der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Der Vorstand bestimmt die Versammlungsleitung. Diese führt eine Redeliste und leitet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit zustimmen. Änderungsvorschläge sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten herbeizuführen. Der Vorstand hat bei Eröffnung der Mitgliederversammlung die Aufgabe, einen Beschluss über die jeweils gültige Geschäftsordnung herbeizuführen.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten zu der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuholen bzw. eine Beschlussfassung über etwaige Änderungsvorschläge mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.
4. Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 5.2. der Satzung des BundesForum Kinder- und Jugendreisen.
5. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des BundesForum mit jeweils einer Stimme.
6. Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, in denen die Ergebnisse der Wahlen, die Anträge und die sonstigen Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen festgehalten werden. Die Protokolle sind von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollanten zu unterschreiben. Die endgültige Verabschiedung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Beschlusskontrolle vor.

Diskussion

1. Die Versammlungsleitung hat beim jeweiligen zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem*der Antragsteller*in bzw. dem*der Berichterstatter*in das Wort zu erteilen. Antragsteller*innen erhalten das Wort zur Begründung ihres Antrages.
2. An den Diskussionen können sich alle anwesenden Personen, auch Gäste und Partnerorganisationen beteiligen.
3. Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Bei allen Diskussionen muss eine Redeliste geführt werden.
4. Will sich die Versammlungsleitung an der Diskussion beteiligen, so hat sie sich für die Redeliste zu melden. Während der Ausführung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
5. Bei Fragen an den*die Antragsteller*in oder den*die Berichterstatter*in, die eine direkte Antwort erfordern, wird der*die Antragsteller*in oder der*die Berichterstatter*in sofort das Wort erteilt, damit er*sie nur zur Sache Auskunft geben kann.

Anträge

1. Alle ordentlichen Anträge müssen den Stimmberechtigten 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Antragsschluss ist 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
2. Initiativanträge
Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, können nur als Initiativanträge behandelt werden. Zulässig sind nur Anträge bei denen sich der Antragsgegenstand nach Ablauf der Antragsfrist für ordentliche Anträge ergeben hat. Initiativanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden.
3. Vor der Abstimmung über die Behandlung eines Initiativantrags ist der*die Antragsteller*in die Möglichkeit zu geben, den Antrag kurz zu erläutern. Anschließend stimmt der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ab, ob der Antrag behandelt wird.
4. Für die Behandlung von Anträgen, die sich aus der Diskussion im Rahmen der Tagesordnung ergeben, bedarf es ebenfalls einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Geschäftsordnungsanträge beziehen sich auf den Gang der Verhandlungen oder auf Verfahrensfragen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten nur je ein*e Antragsteller*in und ein*e Redner*in gegen den Antrag das Wort. Geschäftsordnungsanträge sind von der Versammlungsleitung unverzüglich zu behandeln. Ein*e Redner*in darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden. Erfolgt zu einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, so ist er automatisch angenommen. Anderenfalls wird nach einer Gegenrede sofort über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.

Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
 - a) Änderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zur Tagesordnung
 - c) Unterbrechung der Mitgliederversammlung
 - d) Vertagung von Tagesordnungspunkten bzw. Anträgen
 - e) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - f) Schluss der Redeliste
 - g) Nichtbefassung des Antrages
6. Nach Ende der Diskussion führt die Versammlungsleitung die Abstimmung über den Antrag durch.

Abstimmungen

1. Alle Entscheidungen werden, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ist vor jeder Abstimmung festzustellen.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass gegen ein solches Verfahren Einspruch erhoben wird.

5. Nach der Stimmabgabe schließt die Versammlungsleitung die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Stimmenthaltungen wirken sich als Nein-Stimmen aus. Das Gesamtergebnis ist zweifelsfrei dem Protokoll zu übergeben.

Wahlen

1. Die Vorsitzenden und die Beisitzer*innen werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
2. Sollte im 1. Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreichen, reicht im 2. Wahlgang eine einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Wahl von mindestens zwei Revisor*innen erfolgt per Akklamation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.